

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
VON RAW STONES B.V., MIT SITZ UND  
GESCHÄFTSADRESSE IN 5991 PK BAARLO,  
VERGELT 2 B, IM HANDELSREGISTER  
UNTER DER NUMMER 71920951  
EINGETRAGEN**

**ARTIKEL 1 ANWENDBARKEIT UND  
DEFINITIONEN**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von und alle Verträge mit RAW Stones B.V. (im Folgenden: "RAW Stones"). Sie gelten insbesondere für sämtliche Verkäufe und Lieferungen von Waren (z. B. Böden, Fliesen, Wandbeläge, Haus- und Gartenmöbel, Wohnaccessoires, Farben, Antiquitäten), Zubehör (z. B. Kleber, Fugenmörtel, Versiegelung, Beschichtung, Grundierungen) sowie für alle Vereinbarungen über von RAW Stones zu erbringende Leistungen (z. B. projektbezogene Beratung zur Innenausstattung).

2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- Die Gegenpartei: die natürliche oder juristische Person, die Angebote von RAW Stones gemäß Absatz 1 erhält oder Verträge mit RAW Stones abschließt;
- Verbraucher: die Gegenpartei, die eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Unternehmens handelt;
- Direkte Schäden: Schäden an von RAW Stones verkauften und gelieferten Waren und/oder Schäden an Waren infolge von Arbeiten oder Dienstleistungen, die von RAW Stones ausgeführt wurden;
- Indirekte Schäden: alle Schäden, die nicht unter die Definition des direkten Schadens fallen, wie etwa Folgeschäden, erlittene Verluste, entgangenes oder entgehendes Einkommen, höhere Produktionskosten, entgangener Gewinn, Personenschäden, Schäden an Tieren, immaterielle Schäden („Schmerzensgeld“), höhere Produktionskosten, entgangene Einsparungen, Umweltschäden, verringerter Goodwill, Schäden wegen Geschäftsstagnation, Schäden infolge von Schadensersatzansprüchen Dritter

gegen die

Gegenpartei, Schäden aufgrund von Verstümmelung, Zerstörung, Verlust oder Unzugänglichkeit von Informationen, Daten oder Dokumenten, Zinsen sowie Kosten zur Schadensverhütung, -begrenzung oder -feststellung und/oder zur Erlangung einer außergerichtlichen Entschädigung.

3. Die von der Gegenpartei vor oder bei Vertragsschluss angegebene Adresse kann von RAW Stones als solche für Erklärungen und/oder Mitteilungen an die Gegenpartei verwendet werden, bis die Gegenpartei RAW Stones ihre neue Adresse schriftlich mitgeteilt hat.

**ARTIKEL 2 ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER  
GEGENPARTEI UND ABWEICHENDE  
VEREINBARUNGEN**

1. Die allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Einkaufsbedingungen der Gegenpartei gelten nicht für Angebote von RAW Stones und mit RAW Stones geschlossene Verträge.

2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zwischen RAW Stones und der Gegenpartei gelten nur dann als vereinbart, wenn RAW Stones diese Vereinbarungen schriftlich bestätigt hat.

**ARTIKEL 3 ANGEBOTE, VEREINBARUNGEN  
UND PREISE**

1. Sämtliche Angebote sind unverbindlich. Wird ein Angebot von der Gegenpartei angenommen, hat RAW Stones das Recht, das Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Annahme ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

2. Die von RAW Stones mit dem Angebot bereitgestellten Informationen und Anlagen sind informativ und stellen lediglich eine allgemeine Darstellung dar.

3. Wurde der Gegenpartei vor oder während des Angebots ein Muster oder Modell gezeigt oder

zur Verfügung gestellt, erfolgt dies nur als Beispiel, ohne dass die Ware diesem entsprechen muss.

4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gehören die folgenden Tätigkeiten, Lieferungen und Einrichtungen nicht zu den Verpflichtungen von RAW Stones aus dem Vertrag:

- das Zusammenbauen, Aufhängen, Installieren, Verbinden, Platzieren oder Verlegen (z. B. Fliesen) der von RAW Stones verkauften und gelieferten Waren.
- Hacken, Brechen und Entfernen vorhandener Fliesen;
- Bauarbeiten im weitesten Sinne des Wortes.
- Gips-, Einrichtungs-, Maler- und Klempnerarbeiten.

5. Wenn die Gegenpartei telefonisch oder per E-Mail eine Bestellung bei RAW Stones aufgibt, wird der Inhalt der Vereinbarung durch die von RAW Stones der Gegenpartei auf Grundlage dieser Bestellung übermittelte Auftragsbestätigung vollständig nachgewiesen, sofern die Gegenpartei nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich Einwände gegen diese Auftragsbestätigung erhebt.

6. Es werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnet. Wenn sich nach dem Angebot oder Vertragsabschluss ein oder mehrere kostenbestimmende Faktoren, auf denen die Preise basieren, aus irgendeinem Grund ändern, ist RAW Stones berechtigt, die angebotenen oder vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, ohne dass dies der Gegenpartei ein Recht auf vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags gibt.

7. Der vorstehende Absatz gilt auch für Angebote an und Verträge mit Verbrauchern. Wenn RAW Stones den Preis innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss

erhöht, hat der Verbraucher das Recht, den Vertrag per Einschreiben zu kündigen.

8. Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro, ab Lager und ohne Mehrwertsteuer, ohne Verpackung und ohne Transportkosten, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

9. Alle Preise verstehen sich stets exklusive Mehrwertsteuer, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

10. Alle von Vertretern, Händlern, Vermittlern oder Mitarbeitern angenommenen Bestellungen oder Aufträge binden RAW Stones erst dann, wenn sie von RAW Stones schriftlich bestätigt wurden.

11. Hinsichtlich der von RAW Stones zu liefernden Waren behält sich RAW Stones ausdrücklich Abweichungen innerhalb der branchenüblichen Toleranzen in Farbe, Struktur, Abmessungen, Dicke und Design vor.

#### **ARTIKEL 4 LIEFERZEIT, LIEFERUNG UND RISIKO**

1. Die angegebenen Lieferzeiten sind Richtwerte und können niemals als Frist angesehen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Außer bei Vorsatz oder vorsätzlicher Fahrlässigkeit seitens RAW Stones kann die Gegenpartei auch nach Inverzugsetzung keinen Anspruch auf Schadensersatz und/oder Vertragsauflösung geltend machen, wenn die Lieferzeit um bis zu zwanzig Tage überschritten wird. Bei einer Überschreitung der Lieferzeit um mehr als zwanzig Tage muss die Gegenpartei RAW Stones schriftlich in Verzug setzen. In dieser Inverzugsetzung muss die Gegenpartei RAW Stones eine angemessene Frist zur Einhaltung setzen.

3. Verbraucher müssen RAW Stones bei Überschreitung der Lieferzeit schriftlich in

Verzug setzen und RAW Stones eine angemessene Frist zur Einhaltung setzen. Im Übrigen gilt Absatz 2 gegenüber dem Verbraucher nicht.

4. Die Lieferzeit beginnt an dem Tag, an dem die Gegenpartei die schriftliche Bestätigung des Vertragsabschlusses von RAW Stones erhalten hat, jedoch nicht früher, als die Gegenpartei alle möglichen Einzelheiten zur Vertragsausführung erfüllt hat, die zunächst von der Gegenpartei durchgeführt werden müssen, wie z. B. die Zahlung der vereinbarten Vorauszahlung oder Anzahlung.

5. Die Lieferung erfolgt ab Werk Baarlo (Niederlande) Incoterms 2020. Das Risiko der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlusts der zu liefernden Waren geht auf die Gegenpartei über, sobald diese Waren das Lager von RAW Stones verlassen haben, auch wenn eine kostenlose Lieferung vereinbart wurde.

6. Bei Kaufverträgen, die RAW Stones mit Verbrauchern abschließt, geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung über. Wenn der Artikel von RAW Stones oder einem von RAW Stones benannten Spediteur an den Verbraucher geliefert wird, unterliegt der Artikel ab dem Zeitpunkt der Lieferung dem Risiko des Verbrauchers.

7. Wenn die Gegenpartei die von RAW Stones in Auftrag gegebenen oder gekauften Waren nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig kauft, ist RAW Stones berechtigt, diese Waren auf Kosten und Risiko der Gegenpartei zu lagern und Zahlung zu verlangen, als ob die Lieferung erfolgt wäre.

#### **ARTIKEL 5 HÖHERE GEWALT**

1. Ein Mangel bei der Vertragserfüllung durch RAW Stones kann RAW Stones nicht zugerechnet werden, wenn unter anderem die Ursachen dieses Mangels nicht

auf das Verschulden von RAW Stones zurückzu-

führen sind oder außerhalb des Risikobereichs von RAW Stones liegen. Zu den im vorstehenden Satz genannten Ursachen zählen Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, übermäßige Preissteigerungen, Aufruhr, Belästigung, Feuer, Blitzschlag, Wasserschaden, Überschwemmung, Streik, Besetzung, Streik, Pünktlichkeitsmaßnahmen, Ausschluss, Import- und Einfuhrbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen oder Computern, Computerviren, Unzugänglichkeit oder Beschädigung von Daten oder Dateien (sei es extern oder anderweitig), Störungen in der Versorgung mit Gas, Wasser und Strom, Störungen in Computernetzwerken, Datennetzwerken, Telekommunikationseinrichtungen oder im Internet, Transport- und Verkehrsprobleme, außergewöhnliche oder extreme Wetterbedingungen sowie die Stagnation oder Unterbrechung der Lieferungen von Lieferanten, von denen RAW Stones Materialien, Teile, Zutaten und/oder Rohstoffe für die Ausführung des Vertrags beziehen muss.

2. Im Falle eines nicht zurechenbaren Vertragsmangels seitens der Gegenpartei ist RAW Stones berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

#### **ARTIKEL 6 HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

1. Für alle direkten Schäden, die der Gegenpartei im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 entstehen und die durch ein von RAW Stones zu vertretendes Versäumnis bei der Vertragserfüllung verursacht werden, ist die Haftung von RAW Stones, außer im Falle von Vorsatz oder vorsätzlicher Fahrlässigkeit seitens der Geschäftsführung oder ihrer leitenden Untergebenen oder einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, auf den vereinbarten Preis der von RAW Stones verkauften und gelieferten Waren und/oder den Rechnungswert der gelieferten Waren (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt.

2. RAW Stones haftet nicht für jegliche indirekten Schäden im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, es sei denn, es liegt Vorsatz oder vorsätzliche Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder ihrer leitenden Untergebenen vor oder eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

3. Sollte der Richter entscheiden, dass RAW Stones sich nicht auf die Haftungsbeschränkung und den Haftungsausschluss gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berufen kann, ist die Gesamthaftung von RAW Stones für direkte und indirekte Schäden auf maximal den Betrag beschränkt, der im Rahmen der Haftpflichtversicherung von RAW Stones für den betreffenden Vorfall ausgezahlt wird (zuzüglich der Selbstbeteiligung) und, sofern keine Haftpflichtversicherung oder kein Versicherungsschutz im Rahmen der Police der Haftpflichtversicherung bestehen, bis zu einer Höchstsumme von 10.000,00 €.

4. Eine Haftung von RAW Stones wegen Nichterfüllung einer Vereinbarung entsteht in jedem Fall nur dann, wenn die Gegenpartei RAW Stones unverzüglich und ordnungsgemäß schriftlich über den Verzug unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung der Nichterfüllung informiert und RAW Stones auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin schuldhaft nicht ihren Verpflichtungen nachkommt. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit RAW Stones angemessen reagieren kann.

## **ARTIKEL 7 GARANTIE**

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 und sofern im Angebot oder Vertrag nichts anderes angegeben oder anderweitig durch zwingendes Recht vorgesehen ist, gelten für Waren, die mit der Garantie eines Herstellers, Importeurs oder Großhändlers verkauft und geliefert werden, ausschließlich die von diesen Lieferanten festgelegten Garantiebestimmungen.

2 Sofern keine besondere Garantie eines Her-

stellers, Importeurs oder

Großhändlers vorliegt, gewährt RAW Stones für Material- oder Konstruktionsmängel oder sonstige von RAW Stones zu vertretende Mängel unter den folgenden Bedingungen und für die Dauer von drei Monaten nach Lieferung Garantie:

- Die Garantie beschränkt sich – nach Wahl von RAW Stones – auf den kostenlosen Ersatz (eines Teils) des Artikels oder auf die kostenlose Reparatur (eines Teils) des Artikels. Ausgetauschte Artikel oder Teile werden durch identische oder vergleichbare neue Artikel/Teile ersetzt oder repariert.
- Die Garantie umfasst die Arbeitszeit von (Mitarbeitern von) RAW Stones sowie die Kosten für Verpackung und Versand durch RAW Stones an die Gegenpartei.
- Der Gegenpartei ist es – unter Androhung des Verfalls jeglicher Ansprüche – nicht gestattet, Reparaturen oder Wiederherstellungsarbeiten an von RAW Stones gelieferten Waren selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Garantie gilt nicht für:

- natürlichen Verschleiß;
- Verbrauchsmaterialien;
- geringfügige Abweichungen, die für die Funktionsfähigkeit der Sache nicht von Bedeutung sind;
- Mängel/Defekte, die auf falsche oder unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind;
- Mängel/Defekte, die auf Vernachlässigung, fehlende oder unsachgemäße Wartung zurückzuführen sind;
- Mängel/Defekte, die auf eine entgegen der Wartungsanleitung durchgeführte Wartung zurückzuführen sind;
- Verwendung, Montage oder Installation der Ware entgegen der Gebrauchsanweisung/Dokumentation;
- Abweichungen in Länge, Breite, Dicke, Oberfläche oder Farbe innerhalb der branchenüblichen Toleranzen.

4. Garantiefälle führen nicht zu einer Erneuerung und/oder Verlängerung der ursprünglichen Garantiezeit.

5. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, muss der Ware ein Begleitschreiben mit Angabe der Reklamation(en), des Namens des Ansprechpartners, seiner Telefonnummer, Korrespondenzadresse und aller für die Wiederherstellung oder Reparatur erforderlichen Hilfsmittel beigelegt werden. Bei Rücksendungen innerhalb der Garantiezeit ist zusätzlich eine Kopie der Kaufrechnung und/oder des Lieferscheins beizufügen.

### **ARTIKEL 8 UNTERSUCHUNGS- UND REKLAMATIONSPFLICHT**

8.1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Ware nach Ankunft am Bestimmungsort sorgfältig zu prüfen/prüfen zu lassen. Jegliche Reklamationen über Mengenunterschiede zwischen der gelieferten Ware und der Beschreibung auf der Empfangsbestätigung/dem Frachtbrief/Packzettel oder der Rechnung sowie über äußerlich erkennbare Mängel und Abweichungen in Länge, Breite, Dicke, Oberfläche oder Farbe außerhalb der branchenüblichen Toleranzen müssen RAW Stones oder gegebenenfalls dem Spediteur unter Androhung des Rechtsverlustes unverzüglich nach Erhalt mitgeteilt werden. Jegliche Reklamationen über Mängel, die nicht sofort sichtbar sind, müssen RAW Stones innerhalb von acht Tagen nach Ankunft am Bestimmungsort durch den Kunden (und durch den Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist im Sinne von Artikel 7:23 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) schriftlich/per E-Mail

mitgeteilt werden, auch dies unter Androhung des Rechtsverlusts und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.2. Die Gegenpartei leistet RAW Stones die erforderliche Kooperation, um die Gültigkeit der Beschwerde zu prüfen. Hierzu gehört es, RAW Stones Gelegenheit zu geben, die Ware und/oder die Verwendung der Ware vor Ort zu prüfen.

8.3. Beschwerden geben der Gegenpartei nicht das Recht, die Zahlung (teilweise) auszusetzen; Auch

die Aufrechnung mit einer etwaigen Gegenforderung der Gegenpartei ist ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher, wenn und soweit der Verbraucher die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Antrag auf Aussetzung oder Aufrechnung erfüllt.

### **ARTIKEL 9 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Die Zahlung für die von RAW Stones gelieferten Waren muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Zahlung muss in den Niederlanden auf ein Bankkonto erfolgen, das RAW Stones bei einer (Filiale einer) Bank mit Sitz in den Niederlanden führt, sofern RAW Stones auf der Rechnung nichts anderes angibt.

2. Die Gegenpartei kann sich gegenüber RAW Stones nicht auf eine Aussetzung oder Aufrechnung berufen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Verbraucher, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung oder Aufrechnung erfüllt.

3. Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ist der Rechnungsbetrag sofort fällig und zahlbar. Zu diesem Zeitpunkt ist die Gegenpartei rechtlich in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

4. Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ist RAW Stones berechtigt, ab dem Tag, an dem die Gegenpartei in Verzug ist, bis zum Tag der vollständigen Zahlung Zinsen auf den nicht gezahlten Betrag in Höhe des gesetzlichen Handelszinssatzes gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen. Bei entsprechender Anwendung des vorstehenden Satzes werden Verbrauchern jährlich die gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs berechnet.

5. Von der Gegenpartei geleistete Zahlungen dienen immer zur Begleichung aller geschulde-

ten Kosten, dann der Zinsen und dann der am längsten fälligen Rechnungen.



auch wenn die Gegenpartei angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

6. Kommt die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist die Gegenpartei verpflichtet, die RAW Stones entstehenden außergerichtlichen Kosten, Rechtskosten und Rechtsbeistandskosten vollständig zu tragen und zu begleichen. Zu diesen Kosten zählen auch andere und/oder höhere Kosten als die gesetzlich zu veranschlagenden Gerichtskosten. Für den Fall, dass RAW Stones den Konkurs der Gegenpartei beantragt, ist die Gegenpartei zusätzlich zu den oben genannten Kosten auch verpflichtet, die Kosten des Konkursantrags zu tragen.

7. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 gerät die Gegenpartei im Falle eines Konkurses (Konkursantrags), eines (Antrags auf) Zahlungsaufschubs, einer Aufnahme oder eines Antrags auf Aufnahme in ein gesetzliches Umschuldungsprogramm, einer Schließung oder Liquidation des Unternehmens der Gegenpartei oder einer Unterstellung unter Vormundschaft der Gegenpartei in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung kraft Gesetzes erforderlich ist. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus den mit RAW Stones geschlossenen Verträgen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt.

8. In den im vorstehenden Absatz genannten Fällen hat RAW Stones das Recht, ohne gerichtliche Intervention entweder die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet des Rechts von Raw Stones, eine vollständige Entschädigung zu verlangen.

#### **ARTIKEL 10 SICHERHEITSLAISTUNG**

1. Wenn RAW Stones berechtigten Grund zur Befürchtung hat, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach-

kommen wird, ist RAW

Stones berechtigt, vor oder während der Ausführung des Vertrags die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis die Gegenpartei auf Verlangen und zur Zufriedenheit von RAW Stones eine Sicherheit für die Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag geleistet hat. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn RAW Stones auf Rechnung liefert und die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

2. Nach Ablauf der von RAW Stones gesetzten Frist für die Sicherheitsleistung gerät die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug und kann RAW Stones den Vertrag ohne gerichtliche Intervention durch eine schriftliche Erklärung auflösen, unbeschadet des Rechts von RAW Stones auf vollständigen Schadensersatz.

#### **ARTIKEL 11 EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Die von RAW Stones gelieferten Waren bleiben Eigentum von RAW Stones, bis die Gegenpartei sämtliche folgenden Verpflichtungen aus allen mit RAW Stones geschlossenen Verträgen erfüllt hat:

- die Gegenleistung(en) in Bezug auf gelieferte oder zu liefernde Waren;
- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die von RAW Stones im Rahmen der Vereinbarung erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen;
- jegliche Ansprüche aufgrund der Nichteinhaltung der mit RAW Stones geschlossenen Vereinbarung(en) durch die Gegenpartei.

2. Von RAW Stones gelieferte Waren, die gemäß Absatz 1 unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußert werden. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die gelieferten Waren zu verpfänden oder ein anderes Recht daran zu begründen.

3. Kommt die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nach oder besteht die begründete Befürchtung, dass sie ihren Verpflichtungen nicht nach-

kommen wird, ist RAW Stones berechtigt, die gelieferten Waren, die unter dem Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 stehen, von der Gegenpartei oder von Dritten, die diese

Waren für die Gegenpartei halten, zurück zu hohlen (oder zurückholen zu lassen). Die Gegenpartei ist in dieser Hinsicht zur uneingeschränkten Mitarbeit verpflichtet, vorbehaltlich einer sofort zahlbaren Geldstrafe in Höhe von 10 % pro Tag aller RAW Stones geschuldeten Beträge.

4. Wenn Dritte ein Recht an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware begründen oder geltend machen wollen, ist die Gegenpartei verpflichtet, RAW Stones hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

5. Die Gegenpartei verpflichtet sich:

- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu versichern und diese gegen Schäden, Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl versichert zu halten und die Police dieser Versicherung RAW Stones zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen;
- alle Ansprüche der Gegenpartei gegen Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf erstes Verlangen von RAW Stones gemäß Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verpfänden;
- die Forderungen, die die Gegenpartei gegen ihre Gegenpartei erwirbt, wenn sie unter ihrem Eigentumsvorbehalt von RAW Stones gelieferte Waren weiterverkauft, auf erstes Verlangen von RAW Stones an RAW Stones im Sinne von Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verpfänden;

6. Wenn sich der Vertrag auf Waren bezieht, die von RAW Stones an eine Gegenpartei mit Sitz in Deutschland geliefert werden sollen, gelten – vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 dieses Artikels – zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

- Für die sachenrechtlichen Folgen des Eigentumsvorbehalts gilt deutsches Recht;
- Die von RAW Stones gelieferten Waren bleiben – zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen – auch solange Eigentum von RAW Stones, bis die Gegenpartei alle beste-

henden und künftigen Forderungen – aus welchem Grund auch immer –

vollständig an RAW Stones zuzüglich Zinsen und Kosten bezahlt hat;

- Im Falle einer Be- oder Verarbeitung der von RAW Stones gelieferten Waren wird die Gegenpartei nicht Eigentümer der neuen Sache, sondern wird davon ausgegangen, dass diese Be- oder Verarbeitung für RAW Stones erfolgt, ohne dass daraus für RAW Stones Verpflichtungen entstehen;
- Wird die von RAW Stones gelieferte Ware Bestandteil einer anderen Ware oder erfolgt eine Vermischung der von RAW Stones gelieferten Ware mit anderen Waren, so wird RAW Stones Miteigentümer der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der von RAW Stones gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen Waren. Für den Fall, dass die Eigentumsrechte von RAW Stones durch Verbindung oder Vermischung erlöschen, überträgt die Gegenpartei hiermit für diesen Fall ihr (Mit-)Eigentum an der neu geschaffenen Sache schon jetzt auf RAW Stones.

## **ARTIKEL 12 ZURÜCKHALTUNGSRECHT**

RAW Stones ist berechtigt, die Waren oder sonstigen Güter, die sie von der Gegenpartei besitzt oder erwerben wird, zurückzubehalten, bis alle RAW Stones im Rahmen des geschlossenen Vertrags geschuldeten Beträge vollständig von der Gegenpartei bezahlt wurden.

## **ARTIKEL 13 VERJÄHRUNG**

Jegliche Ansprüche der Gegenpartei verjähren spätestens ein Jahr nach ihrer Entstehung, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes vorschreiben.

## **ARTIKEL 14 UMWANDLUNG**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein, wird diese Bestimmung (soweit kraft Gesetzes möglich) durch eine Bestimmung ersetzt,

die der Absicht

der ungültigen oder aufgehobenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Parteien sind verpflichtet, den Wortlaut dieser Neuregelung gegebenenfalls in angemessener Weise miteinander abzustimmen. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten ihre Gültigkeit, sofern keine verbindlichen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

#### **ARTIKEL 15** **VERBRAUCHERTRANSAKTIONEN**

Wenn die Gegenpartei ein Verbraucher ist, gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen nicht, soweit sie in den Anwendungsbereich von Artikel 6:236 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen.

#### **ARTIKEL 16 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE**

Alle geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte an Materialien, Designs, Konzepten, Dokumentationen, Ratschlägen, Entwürfen und Zeichnungen, die von RAW Stones entwickelt oder zur Verfügung gestellt werden, gehören ausschließlich RAW Stones. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, erhält die Gegenpartei lediglich ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Jedes andere Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Offenlegung und/oder Verwertung wird ausdrücklich abgelehnt.

#### **ARTIKEL 17 VERARBEITUNG** **PERSONENBEZOGENER DATEN**

1. Soweit personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung verarbeitet werden, werden diese personenbezogenen Daten von RAW Stones ordnungsgemäß und sorgfältig gemäß dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten und der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.

2. RAW Stones wird unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Art der Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen

ergreifen, um personenbezogene Daten vor Verlust

oder jeder anderen Form unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen.

#### **ARTIKEL 18 STREITIGKEITEN UND** **ANWENDBARES RECHT**

1. Alle Angebote von und Vereinbarungen mit RAW Stones unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

2. Für Streitigkeiten, die zwischen RAW Stones und der Gegenpartei entstehen können, ist ausschließlich das Gericht Limburg mit Sitz in Roermond zuständig, sofern dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.